

Salgo, Ludwig

Konflikte zwischen elterlichen Ansprüchen und kindlichen Bedürfnissen in den Hilfen zur Erziehung

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 44 (1995) 9, S. 359-365



Quellenangabe/ Reference:

Salgo, Ludwig: Konflikte zwischen elterlichen Ansprüchen und kindlichen Bedürfnissen in den Hilfen zur Erziehung - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 44 (1995) 9, S. 359-365 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-27709 - DOI: 10.25656/01:2770

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-27709>

<https://doi.org/10.25656/01:2770>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.v-r.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse, Psychologie und Familientherapie

Herausgegeben von M. Cierpka, Göttingen · G. Klosinski, Tübingen
U. Lehmkuhl, Berlin · I. Seiffge-Krenke, Bonn · F. Specht, Göttingen
A. Streeck-Fischer, Göttingen

Verantwortliche Herausgeberinnen:
Ulrike Lehmkuhl und Annette Streeck-Fischer
Redaktion: Günter Presting

44. Jahrgang / 1995

VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN UND ZÜRICH

ferent kinds of help, has been criticized. Especially social-workers fear the negative effects of a so-called psychiatric "labeling". More information and cooperation between child psychiatrists and social-workers is necessary with regard to the new legislation. We analysed different measures (N = 1329) supported by this new legislation in our recourse population in 1992 and 1993. Effects of age, sex and socioeconomic status on the indication of psychotherapy within the health care-system or within the new (KJHG) legislation system are described. The follow-up part of the study reports results of these new forms of help for children in 140 of our patients. We found more symptom reductions in the former diagnosed psychiatric disturbances than an improvement in the psychosocial and family life conditions of the children.

Literatur

APITZSCH, M. (1995): Verhältnis von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe innerhalb der Jugendhilfe. Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. (AFET), Mitgliederrundbrief 2, 29-31. – BUSCH, M.: (1995) Rechtsverwirklichung in der Jugendhilfe? Zentralblatt für Jugendrecht 3/104. – COBUS-SCHWERTNER, I. (1995): „Brauchen wir den § 35 a SGB VIII?“ Jugendwohl 2, 95. – DGKJPP (1995): Stellungnahme der Fachverbände für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Z. Kinder-Jugendpsychiat. 23 219-232. – FEGERT, J. M. (1993): Therapeutische und pädagogische Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach der KJHG-Novellierung. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 21, 260-265. – FEGERT, J. M. (1994 a): Was ist seelische Behinderung? Anspruchsgrundlage und kooperative Umsetzung von Hilfen nach § 35 a KJHG. Münster: Votum. – FEGERT, J. M. (1994 b): Kinderpsychiatrische Versorgung seit dem Fall der

Mauer und der Einführung des KJHG. Das Gesundheitswesen 56, 187-192. – HEBBORN-BRASS, U. (1991): Verhaltensgestörte Kinder im Heim. Eine empirische Längsschnittuntersuchung zu Indikation und Erfolg. Freiburg: Lambertus. – LEMPP, R. (1994): Die seelische Behinderung bei Kindern und Jugendlichen als Aufgabe der Jugendhilfe. § 35 a SGB VIII. Boorberg Verlag. – NEUHÄUSER, G./STEINHAUSEN, H.-CH. (Hrsg.) (1990). Geistige Behinderung. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation. Stuttgart: Kohlhammer. – REMSCHMIDT, H. (1994): Die sozialrechtliche Zuordnung des autistischen Syndroms. Zeitschrift des Bundesverbandes „Hilfe für das autistische Kind“, Autismus 37, 18-19. – SAURBIER, H. (1995): Rezension zu Fegert, J. M.: Was ist seelische Behinderung? Anspruchsgrundlage und kooperative Umsetzung von Hilfen nach § 35 a KJHG. AFET-Mitgliederrundbrief 2, 34-35. – SCHMIDT, M. H. (1995): Lassen sich Mißerfolge in der Jugendhilfe voraussagen? In: M. H. SCHMIDT/A. HOLLÄNDER/H. HÖLZL (Hrsg.): Psychisch gestörte Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe. Zur Umsetzung von § 35 a KJHG. Freiburg: Lambertus, 193-210. – SPECHT, F. (1992): Kinder- und Jugendpsychiatrie – wie, wo, für wen? Fragen der Versorgung und Versorgungsforschung. Praxis für Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 41, 83-90. – STRUNK, P. (1994): Editorial – Hilfe zur Erziehung. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 22, 85-86. – VON DER LÜHE, S./OTTO, M./UHLE, J. (1992): Wenn psychosoziale Notlagen ohne Hilfe bleiben. Auszüge in: Materialien zur Fachtagung Psychotherapie als Eingliederungs- und Erziehungshilfe. Das Berliner Modell ambulanter psychosozialer Versorgung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, vom 7. Juni 1995, 63-71. – Weltgesundheitsorganisation (WHO): International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps. WHO, Geneva 1980.

Anschrift des Verfassers: Dr. Jörg M. Fegert, Abteilung für Psychiatrie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters des Virchow-Klinikums, Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Platanenallee 23, 14050 Berlin.

Konflikte zwischen elterlichen Ansprüchen und kindlichen Bedürfnissen in den Hilfen zur Erziehung¹

Ludwig Salgo

Zusammenfassung

Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Frage, ob das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1991 sich zurecht dem Vorwurf ausgesetzt sieht, es sei vielmehr ein *Elternhilfegesetz* als ein wirklich zeitgemäßes Gesetz, wel-

ches auch den Nöten und Bedürfnissen von Kindern gerecht wird. Der Beitrag geht insbesondere der Frage nach, ob die von der Verfassung geforderte prekäre Balance bei einem Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl auch vom Gesetzgeber des KJHG genügend beachtet worden ist. Ob das Kindeswohl im Einzelfall gefährdet ist, und welche Strategien zur Gefährdungsbegrenzung Erfolg versprechen, kann häufig nur interdisziplinär beantwortet werden; Kompetenzen von Kinderpsychologen und -psychiatern sollten verstärkt auch für die Problemerkennung und Entscheidungsfindung in der Jugendhilfe ausgeschöpft werden.

¹ Nach einem Vortrag am 29.4.95 bei der XXIV. Wissenschaftlichen Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Würzburg. Die Literaturliste enthält neben den im Text erwähnten Quellen weiterführende Angaben.

Schon vor Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) haben namhafte Jugendhilfeexperten davor gewarnt, daß die Grundkonzeption dieses Gesetzes nicht den Anliegen Minderjähriger in prekären Lebenssituationen gerecht würde. Polemisch zugespitzt wurde behauptet, bei dem KJHG solle man lieber von einem „Elternhilfegesetz“ statt von Kinder- und Jugendhilfe reden. Dagegen wurde in nicht minder vereinfachender Gegenrede behauptet, die Verfassung ließe kein anderes Grundkonzept zu, als bei Schwierigkeiten Minderjähriger, ja auch bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung, zunächst nur den Eltern geeignete „Hilfen zur Erziehung“ (gem. § 27 ff. KJHG) ihrer Kinder anzubieten, Kinder und Jugendlichen aber in der Regel keine eigenen Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen einräumen zu dürfen; im Rahmen dieser regierungsamtlichen Entgegnung fiel die Formulierung, daß Minderjährige ja schließlich das *Objekt der Erziehung* seien, weshalb „Hilfen zur Erziehung“ nur ihren Erziehern, d.h. also ausschließlich ihren sorgeberechtigten Eltern, zukämen. Eine Provokation war mit dieser Aussage sicherlich nicht beabsichtigt, dennoch hat sie manche empörte Gegenäußerung ausgelöst. Ob es sich um eine unbedachte Äußerung handelt oder um den gefestigten Standpunkt einer als „konservativ“ zu bezeichnenden Familienpolitik, das will ich offen lassen, weil die Anliegen Minderjähriger erfahrungsgemäß noch zu keinem Zeitpunkt extremer politischer Polarisierung letztendlich vorangebracht werden konnten.

Nun operiert die Aussage, die Verfassung ließe keine andere Konzeption zu – sollte dieses Argument zutreffen – mit einem entwaffnenden Argument. Keine einfachgesetzliche Regelung darf ja bekanntlich mit den Grundaussagen unserer Verfassung kollidieren. Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung und eine alsdann fällige Korrektur einer solchen verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung stünde alsbald an. Um eine solche Situation zu vermeiden, muß jeder Gesetzentwurf in dem hier im Mittelpunkt stehenden und äußerst prekären Bereich, nämlich im Verhältnis Eltern – Kind – Staat, einer intensiven verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Diesbezügliche Unsicherheiten in Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Reichweite des staatlichen Wächteramtes gemäß Art. 6 Abs. 2 GG und der verfassungsrechtlichen Stellung Minderjähriger im Verhältnis zum ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht sind nicht neu und nicht erst bei der Entwicklung der Grundkonzeption des KJHG aufgetreten. Ich darf die im Gesetzgebungsverfahren zum Sorgerechtsgesetz aufgetretenen verfassungsrechtlichen Bedenken in Erinnerung rufen, die u. a. hinsichtlich eines zivilrechtlichen Schutzes von in langjähriger Familienpflege fest verwurzelten Kindern gegenüber ihren ihre Herausgabe fordernden Eltern aufgekommen waren. Bekanntlich kam es dann mit § 1632 Abs. 4 BGB zu einer solchen Regelung, und diese wurde vom Bundesverfassungsgericht durchaus als mit der Verfassung für vereinbar befunden. Überhaupt: Zu verfassungsgerichtlichen Beanstandungen von gesetzgeberischen Maßnahmen, die zugunsten von beeinträchtigten oder gar gefährdeten Minderjährigen ergangen waren, ist es bislang nicht gekommen. Verfas-

sungsgerichtliche Korrekturen mußten sich allerdings verschiedentlich die Gerichte, auch die obersten, zuweilen gefallen lassen, weil sie bei der Anwendung und Auslegung von Gesetzen elementare Aussagen der Verfassung nicht hinreichend berücksichtigt hatten.

Art. 6 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG):

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Hinzu kommt, daß das Bundesverfassungsgericht schon seit langem über die Geltung der Grundrechte der Verfassung für Minderjährige keinen Zweifel aufkommen läßt: Das Kind als Grundrechtsträger hat selbst Anspruch auf den Schutz des Staates. Für das Bundesverfassungsgericht steht ebenfalls schon seit langem fest, daß bei einem erheblichen Interessenkonflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl dem letzteren Vorrang zukommt. Dieses Verständnis hat für alle Instanzen, die in Wahrnehmung des Verfassungsauftrags des staatlichen Wächteramtes tätig werden, Verbindlichkeit. Schon die Mütter und Väter des Grundgesetzes – wie auch das Bundesverfassungsgericht – haben es verstanden, in „sowohl-als-auch-Kategorien“ zu denken. Sie haben die besondere Bedeutung des Elternrechts hervorgehoben, sie haben aber auch die Notwendigkeit erkannt, über diese besonders geschützte Betätigung von Eltern ein staatliches Wächteramt zu stellen. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage ist eindeutig, sie gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Und dennoch besteht in der Bundesrepublik Deutschland von Anbeginn an immer dann eine Verunsicherung, wenn es um das prekäre Verhältnis zwischen dem Staat und der Eltern-Kind-Beziehung geht. Wir tun uns in Deutschland – und dies hat sich durch die Vereinigung nicht verändert, im Gegenteil – sowohl bei politischen Entscheidungen als auch bei der im Einzelfall notwendigen Krisenintervention schwer. In anderen Ländern gibt es eine selbstverständlichere, ungezwungene Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die nachwachsende Generation; dort sind Kinder im Gegensatz zu uns keine „Privatsache“. Anschauliche Belege sind hier etwa die Kinderschutzärzte in den Niederlanden oder die health visitors in Großbritannien. Sicherlich: Die Erfahrungen dieses Jahrhunderts lassen keinen Zweifel über die Notwendigkeit der Anerkennung eines besonderen Schutzes der Familie gegenüber staatlicher Bevormundung und gegenüber ihrem Mißbrauch durch politische Systeme aufkommen. Die Schatten der Vergangenheit sind überall spürbar; es gibt keine „Gnade der späten Geburt“, weil Verleugnung nie zu einer sinnstiftenden Historie führen wird (KEILSON 1989). Ich habe aus meinen Untersuchungen zur Interventionspraxis bei Kindeswohlgefährdungen aus den ersten beiden Jahrzehnten der alten Bundesrepublik deutliche Hinweise, daß vor allem ein ungeklärtes Verhältnis zur Rolle und zur Beteiligung von Justiz und Behörden an den nationalsozialistischen Verbrechen,

die auch mit unsäglichen Interventionen in Familien verbunden waren, die Praxis der Interventionsinstanzen in der Nachkriegszeit auch in Fällen eigentlich unausweichlicher Interventionen bei erheblicher Kindeswohlgefährdung beeinflusst hat, ja die Instanzen des staatlichen Wächteramtes handlungsunfähig gemacht hat. Umso wichtiger scheint es mir, daß wir im Gegensatz zur Verdrängung in der Nachkriegszeit in der nunmehr gegebenen historischen Situation den Mißbrauch des Staatsapparats für politisch motivierte Interventionen wie überhaupt den Mißbrauch der Familie zu politischen Zwecken auch durch das politische System des sogenannten realen Sozialismus schonungslos offenlegen. Ansonsten laufen wir Gefahr, erneut handlungsunfähig zu werden. Nun stellt sich die Frage, was hat das alles mit dem Thema „Konflikte zwischen elterlichen Ansprüchen und kindlichen Bedürfnissen in den Hilfen zur Erziehung“ zu tun? Ich meine, enorm viel. Die stets prekäre Situation im Verhältnis Eltern – Kind – Staat ist auch in einer demokratisch verfaßten Gesellschaft gegeben: Interventionen sind hier immer eine Gratwanderung. Die Gefahren des Mißlingens, eines Absturzes in eines der tiefen Täler, sind bei dieser Gratwanderung immer gegeben: Und – um beim Bild der Gratwanderung zu bleiben – die Täler, in die man stürzen kann, tragen die Namen „zu früh“, „zu spät“, „zu viel“ oder „zu wenig“ (GOLDSTEIN et al. 1992). Dieses sicherlich universelle Dilemma hat eine besondere, zusätzliche deutsche Komponente. Auf diesem Hintergrund war und ist es in der politischen Auseinandersetzung in der Vergangenheit leicht gewesen, Öffentlichkeit und Privatheit gegeneinander auszuspielen, anstatt in aller Nüchternheit uns der heutzutage für alle Familien mehr oder weniger gültigen Interdependenz dieser beiden Sphären bewußt zu sein. Zu dieser Gesamtschau gehören auch die Leiderfahrungen von manchen Kindern und Jugendlichen, mit und in ihren Familien. Die meisten Kapitalverbrechen, die meisten Delikte gegen die Integrität der Person, aber auch gegen die sexuelle Selbstbestimmung, finden in sozialen Nahräumen, ja häufig an jenem „geheiligten Orte“ statt, der den Namen Familie trägt. Nirgends sind „Himmel und Hölle“ so nahe beieinander. Hier gibt es immer noch Mythen zu entzaubern.

Auf dem Hintergrund dieser zugegeben sehr unterschiedlichen Erfahrungsebenen haben wir allen Grund, in Kategorien des „sowohl-als-auch“ zu denken und zu handeln: Das Undenkbare und Unvorstellbare ist möglich, d. h.: Wir können und dürfen so wenig auf den Schutz der Familie wie auch auf den Schutz ihrer einzelnen Mitglieder, insbesondere, wenn es um Minderjährige geht, verzichten. Der Auftrag der Verfassung an die staatliche Gemeinschaft ist eindeutig. Hier setzt sich in der Rechtsordnung der Bundesrepublik wie auch in vielen anderen Ländern allmählich eine nüchternere, weniger nur von Idealen bestimmte Sicht von Familie und Kindheit durch. Einerseits muß es beim Vertrauensvorschuß der staatlichen Gemeinschaft an Eltern bleiben, allen Formen von Zwangskollektivierung frühkindlicher Sozialisation ist eine deutliche Absage zu erteilen. Andererseits müssen die zur Ausübung des staatlichen Wächteramts Berufenen –

das sind zunächst der Gesetzgeber, dann aber auch die Behörden der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gerichte – Konflikte in der Familie als einen ebenso selbstverständlichen Teil der Familienwirklichkeit, zu der Trennung und Scheidung, Mißhandlung und Vernachlässigung, sexueller Mißbrauch ebenso gehören können, wie „nur“ der Bedarf nach einem Tagesbetreuungsplatz während berufsbedingter elterlicher Abwesenheit, antizipieren und nicht verleugnen, um in der staatlichen Sozialpolitik jeweils adäquate Lösungen anbieten zu können.

Daß sich moderne Gesetzgeber mit allen diesen und noch vielen anderen – oft unerwünschten oder gar eindeutig mißbilligten – Realitäten auseinandersetzen müssen, dafür legen z. B. der Children Act 1989 aus Großbritannien wie auch unsere KJHG von 1991 beredtes Zeugnis ab. Zu den gemeinsamen Merkmalen dieser beiden Gesetze gehört trotz enormer Unterschiede einerseits der Versuch, möglichst schonende, zugleich aber effektive Bewältigungsformen und Hilfen für die aufgezeigten Probleme unter Beteiligung der Eltern und Kinder zu finden, andererseits eine intensivere Verzahnung zwischen dem traditionellerweise dem Privatrecht zugerechneten Familienrecht und dem dem öffentlichen Recht – früher dem Polizeirecht – zugerechneten Jugendhilferecht sicherzustellen (§§ 1666, 1666 a BGB; §§ 27 ff. KJHG). Diese Entwicklung ist unausweichlich mit einem Verrechtlichungsschub verbunden. Da verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie das Elternrecht, aber auch die Unverletzlichkeit der Person des Kindes und seine Würde betroffen sein können, sind die höchsten fachlichen und rechtsstaatlichen Standards gefordert. Auch die Instanzen des staatlichen Wächteramtes wie das Gericht und die Kinder- und Jugendbehörde rücken bei dieser Entwicklung näher zusammen. Dies könnte für Kinder und Eltern von Vorteil, aber auch von Nachteil sein. Generell: Kinder wie Eltern sind in unterschiedlicher Weise mehr als je zuvor auf den Staat angewiesen. Dies verringert keineswegs, sondern erhöht sogar beider Schutzbedürftigkeit. So sehr ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Jugendhilfe und Gericht notwendig ist, weder das Gericht noch die Jugendhilfebehörde darf den jeweils anderen nur instrumentalisieren. Beide Instanzen haben ihre jeweils eigenständigen Schutz- und Gewährleistungsfunktionen.

Die entscheidende Frage ist, ob das Grundkonzept des KJHG und seine Anwendung in der Praxis diese stets prekäre Balance zwischen Elternrecht und Kindeswohl verlassen und aufgekündigt haben. Das hier vorzufindende Spannungsverhältnis ist und wird immer ein Balanceakt bleiben: *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht – über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.* Ein bevormundendes, ja polizeirechtliches Verständnis dieses „staatlichen Wächteramtes“ war ja in der Tat das Grundverständnis des am 31. 12. 1990 außer Kraft getretenen Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922. Davon kann unter Geltung des am 1. 1. 1991 in Kraft getretenen KJHG ernsthaft nicht mehr gesprochen werden. Die Beratung, Aufklärung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern wurde in den verschie-

densten Zusammenhängen, die dieses Gesetz regelt, zur Verpflichtung der Kinder- und Jugendbehörden. Daß diese Verpflichtungen Eltern *wie* Kindern gegenüber bestehen, ist vom Grundsatz her wohl kaum zu beanstanden, damit wird ja gerade die von der Verfassung geforderte Balance realisiert. Ob sich hieraus zwangsläufig eine „Allparteilichkeit“ herleitet, ist zu Recht bezweifelt worden. Daß sowohl die Eltern wie auch die Kinder in solchen Lebenssituationen erheblichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, kann nicht bezweifelt werden. Und in einer erheblichen Anzahl der Fälle gelingt es der Jugendhilfe, doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die aber nie zu einem „faulen Kompromiß“ zu Lasten des Kindes geraten darf. Allerdings bleiben Fälle, wo dies trotz erheblicher Anstrengungen, zu denen die Behörden hier verpflichtet sind, nicht gelingt: Tätigkeitsfelder für das staatliche Wächteramt bei erheblichen Kindeswohlgefährdungen ergeben sich doch aus Konflikten, bei denen der Träger der Jugendhilfe die Unterstützung der gesamten Familie nicht mehr mit der erforderlichen Parteinahme für das Wohl des Kindes vereinbaren kann. Und auch nach einer Intervention, in Fällen, in denen bei nicht anders abzuwendenden Kindeswohlgefährdungen das Gericht eingeschaltet werden mußte (§ 50 Abs. 3 KJHG), bleiben eine ganze Reihe von Aufgaben und Verpflichtungen der Jugendhilfe auch weiterhin den Eltern gegenüber, mit denen ein Einvernehmen nicht herzustellen war. Meines Erachtens handelt es sich hier um ein *strukturelles Dilemma* der Jugendhilfe, aus dem es durchaus verschiedene und bewährte Auswege gibt. FEGERT (1994) spricht von „Zweischneidigkeit zwischen Helfen und Einschreiten, wie sie auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ anzutreffen ist. Die Suche nach solchen Auswegen setzt allerdings zunächst eine Einsicht dahingehend, daß überhaupt ein solches strukturelles Dilemma existiert, voraus. Mit der Schaffung von Jugendämtern und der Umschreibung ihrer Aufgaben im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz fand bereits 1922 der Gedanke einer Notwendigkeit für eine Interessenvertretung für Minderjährige zum ersten Mal reichsweit öffentliche Anerkennung in ganz konkreter Form. Nach wie vor – auch auf der Grundlage des KJHG – prägt dieser Auftrag die Arbeit der Jugendbehörden vor allem in den überwiegenden Bereichen der außergerichtlichen Jugendhilfe und der Förderung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien. Bei den „Hilfen zur Erziehung“, d. h. in Fällen, wo das Wohl des Kindes in der Familie nicht mehr gewährleistet ist, erst recht aber in gerichtlich ausgetragenen Konflikten zur Wahrung des Kindeswohls, ist die Position des Jugendamtes rechtlich und faktisch nicht so eindeutig definiert. Nach wie vor steht hier das Jugendamt in der Verpflichtung, auch das Gericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person des Kindes betreffen, zu unterstützen; konkret: Dem Jugendamt kommt weiter die Aufgabe zu, bei der Untersuchung der tatsächlichen Lebenssituation mitzuwirken, unter Umständen selbst mit dem Ziel einer Intervention zugunsten des Minderjährigen bei Gericht initiativ zu werden (§ 50 Abs. 3 KJHG). Das Jugendamt kann sich dieser gesetzlich festgelegten Aufgabenstellung auch dann

nicht entziehen, wenn eine intensive Zusammenarbeit mit dem Minderjährigen und dessen Familie vorangegangen und gescheitert oder vergeblich versucht worden war. Man könnte dieses strukturelle Defizit oder Dilemma noch weiter beschreiben und ausgiebig belegen, was hier nicht möglich ist.

Bevor ich auf die meines Erachtens bewährten Auswege aus diesem Dilemma eingehe, möchte ich kurz aufzeigen, daß das KJHG selbst durchaus nicht völlig wirklichkeitsfremd ist und keineswegs immer davon ausgeht, daß Eltern stets zum Wohl ihrer Kinder handeln bzw. sie jedenfalls immer über Erziehungshilfen erreichbar sind. Grundsätzlich zu begrüßen ist, daß das KJHG die Philosophie einer *zeitgerichteten, zielgerichteten und geplanten Intervention* gesetzlich verankert. Zwar sind diese Zielvorgaben noch längst nicht verwirklicht und umgesetzt: Mit der gesetzlichen Anerkennung des Zeitfaktors als eines wichtigen, häufig vernachlässigten Korrektivs wird den elementaren Erkenntnissen um die Andersartigkeit und Besonderheit kindlichen Zeiterlebens jedenfalls in ersten, nicht zu unterschätzenden Kontexten erstmals im deutschen Recht Rechnung getragen (in § 1632 Abs. 4 BGB und in den §§ 36, 37 KJHG). Bis Behörden, Gerichte und Institutionen ihr Vorgehen stets vom kindlichen Zeiterleben in jedem Fall bestimmen lassen werden, wird noch sehr viel Zeit vergehen, meines Erachtens wird dies auch nicht ohne stringenterer zeitliche Strukturierungen der gerichtlichen und behördlichen Verfahren in den entsprechenden Gesetzen möglich sein. Realistische, auf den Einzelfall je individuell bezogene Zielorientierungen unter Einbeziehung der Eltern und der Kinder und Jugendlichen, unter Berücksichtigung kindlicher Bedürfnisse nach überschaubaren und stabilen Lebensverhältnissen und unter Berücksichtigung der Veränderungspotentiale innerhalb von kindlichem Zeitempfinden gerecht werdenden Zeiträumen, alles das sind essentielle Orientierungen für Interventionen. Daß hierbei ein *Hilfepplan* ein wichtiges Instrument, jedoch kein Mittel mit Zauberkraft ist, das belegen verschiedene Evaluationen. Es bestehen offensichtlich ganze Ursachenbündel dafür, daß sich die Praxis so schwer tut mit der Umsetzung dieser Philosophie der zeit- und zielgerichteten sowie geplanten Intervention. Bemerkenswert ist, daß es bislang häufig Vormundschaftsgerichte, Pflegeeltern, Heimerzieher und andere außerhalb der Kinder- und Jugendbehörden stehende Institutionen und Personen waren, die immer wieder mit Nachdruck und zum Teil mit Erfolg die Kinder- und Jugendbehörden daran erinnern mußten, welchen Standard hier das KJHG vorgibt. Allmählich wird es wohl hoffentlich besser. Zu begrüßen ist ebenfalls, daß ein interdisziplinäres Vorgehen vom Gesetz bei der Entwicklung und Planung längerfristiger erzieherischer Hilfen erwartet wird. Selbstverständlich gehört zum vom Gesetz in § 36 Abs. 2 KJHG geforderten Standard („Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“) die Beteiligung eines erfahrenen Arztes bei der Aufstellung des Hilfepplans für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 35 a KJHG. Auch die Potentiale dieses Ansatzes werden bei weitem unterschätzt, zumal es häufig unausweichlich wäre, hierbei sich

auch der Hilfe und Mitwirkung derjenigen Disziplinen zu versichern, die uns bei der Ermittlung und Feststellung kindlicher Bedürfnisse sehr hilfreich sein könnten – auch außerhalb der Fälle des § 35a KJHG. Auch und gerade hier bei der Hilfeplanung stellt sich das Problem, wer solche Bedürfnisse zu erkennen im Stande sein wird und wer ungefiltert und so authentisch wie nur möglich den Standpunkt des Kindes in dieses Verfahren einbringt, zumal uns hier erneut sehr deutlich das bereits oben beschriebene strukturelle Dilemma der Jugendhilfe begegnet. Ich hatte mir gewünscht, daß die Jugendhilfe den gesetzlichen Auftrag zur Interdisziplinarität bei der Problemerkennung wie bei der Lösungssuche wirklich ernst nimmt; auch den Sachverstand von Kinderärzten wie auch und gerade von Kinder- und Jugendpsychiatern gilt es hier zu nutzen.

§ 36 Abs. 3 KJHG:

„Erscheinen Hilfen nach § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden.“

Die Kinder- und Jugendpsychiatern sollten sich ihrerseits für die Einhaltung der vorgegebenen Standards bei Interventionen einsetzen und ihr Fachwissen einbringen. Die Einhaltung und Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Standards in der Jugendhilfe ist immer noch keine Selbstverständlichkeit, externe Impulse sind weiterhin notwendig.

Daß das KJHG für die Jugendhilfe keinen eigenständigen Erziehungsauftrag vorsieht, bestimmt das Gesetz. Zur Vorstellung von Eltern als Verhandlungspartner bemerkt FEGERT (1994):

„Der ‚mündige Bürger‘, der hochkompetent als gleichberechtigter Partner mit den anderen beteiligten Fachkräften über die notwendigen Hilfen für sein Kind verhandelt, wird in der Realität aufgrund seiner sozialen Kompetenz eher selten Hilfe vom Jugendamt benötigen. Gar nicht selten sind im Alltag aber Situationen, in denen Eltern Erziehungsdefizite und eine drohende psychische Beeinträchtigung nicht oder nur partiell wahrnehmen oder aufgrund von eigenen Problemlagen nicht in der Lage sind, für geeignete Hilfen für ihre Kinder zu sorgen. Im Alltag sind deshalb bisweilen nachgehende und aufsuchende Hilfen für Kinder vordringlich, die von manchen Familien nicht nur als Entlastung, sondern auch als Aufsicht und Kontrolle verstanden werden. Der hehre Begriff der Partizipation bewegt sich also zwischen den Extremen der kompletten Fremdbestimmung und Kontrolle bis zur aktiven Beteiligung, Mitbestimmung und Selbsthilfe.“

Die Gesetzeslage nach dem KJHG kann im Einzelfall zu Problemen führen, weil nicht schon immer im Unterlassen der Eltern, einen entsprechenden Antrag auf Erziehungshilfen zu stellen, ein Sorgerechtsmißbrauch i. S. v. § 1666 BGB liegt. Falls es sich, um beim Beispiel zu bleiben, um Erziehungsdefizite handelt, die zu psychischen Beeinträchtigungen des Kindes führen, wird es die Jugendhilfe nicht einfach haben: Entweder überzeugt sie die Eltern schließlich dennoch von der Notwendigkeit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen – was glücklicher-

weise wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schließlich doch noch gelingt – oder, falls dies mißlingt, so muß das Jugendamt das Vormundschaftsgericht von der drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung durch die ablehnende Haltung der Eltern überzeugen. Hier besteht meines Erachtens ein großer Nachholbedarf in der interdisziplinären Richterfortbildung. Das KJHG-Modell gewährt nämlich nur den Eltern den Rechtsanspruch auf Erziehungshilfen, was zur Folge hat, daß bei nicht anders als mit Hilfe von Eingriffen ins elterliche Sorgerecht abzuwendenden Kindeswohlgefährdungen immer auch mitbedacht werden muß, wer dieses Recht auf Beantragung öffentlicher Hilfen anstelle der Eltern ausübt. Hier begegnet uns das strukturelle Dilemma erneut: Sollte das Jugendamt, wie dies herkömmlicherweise bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts praktiziert wird, auch diesbezüglich (nämlich mit der Beantragung entsprechender erzieherischer Hilfen nach dem KJHG anstelle der Eltern) mit der entsprechenden Ergänzungspflegschaft betraut werden? Dies würde bedeuten, daß der hierfür zuständige Mitarbeiter *des Jugendamtes beim Jugendamt* – also bei seinem Anstellungsträger – einen Antrag auf eine entsprechende Hilfe zur Erziehung stellen würde. Wird dieser Mitarbeiter unvoreingenommen und völlig unabhängig bei der Durchsetzung der Rechte seines Pflégelings oder Mündels agieren?! Auch hier, bei einem Ausfall der Eltern, stellt sich die Frage nach einer qualifizierten und unabhängigen Interessenvertretung für das behördliche wie für das gerichtliche Verfahren.

Zwei weitere zentrale Regelungen müssen in die Abwägung darüber, ob das KJHG die empfindliche Balance zwischen Elternrecht und Kindeswohl wahrt, unbedingt einbezogen werden: Zum einen § 8 KJHG, welcher die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen regelt, zum anderen die Regelung zur Inobhutnahme in § 42 KJHG.

§ 8 Abs. 1 KJHG:

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Ich bezweifle allerdings, ob Kinder und Jugendliche heutzutage überhaupt schon bei den Jugendämtern die entsprechenden Informationen erhalten. Über das eigene Verfahren nach dem KJHG muß das Jugendamt Bescheid wissen. Ob das Jugendamt bezüglich der gerichtlichen Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und vor dem Verwaltungsgericht Bescheid weiß, und ob es Minderjährige über ihre Rechte in diesen Verfahren aufklären kann, das ist keineswegs gesichert. Im übrigen suchen mehr und mehr Kinder und Jugendliche in einer wachsenden Anzahl von Ländern Beratung in rechtlichen Angelegenheiten nicht bei den Kinder- und Jugendbehörden, sondern bei neuen, besonders auf die Rechtsberatung von Kindern und Jugendlichen spezialisierten Einrichtungen in freier Trägerschaft: In *Kinderrechtswinkeln* (Holland) oder in den speziell hierfür eingerichteten *Beratungsstellen* der Rechts-

anwaltskammern oder von Rechtsanwälten hierzu initiierten Vereinigungen, wobei häufig die Rechtsanwälte hierfür eigens geschult und durch einen Psychologen unterstützt werden (Frankreich) und in den dem neuen Kinder- und Jugendschutz verpflichteten Einrichtungen freier Träger (Großbritannien, Deutschland). Bemerkenswert scheinen mir die *gemeinsamen Merkmale* aller dieser neuartigen Beratungsansätze:

- es geht um qualifizierte *Rechtsberatung*,
- häufig *verbunden mit sozialpädagogischer/psychologischer Unterstützung*,
- die nachgefragten *Rechtsgebiete* weisen zwar eine relativ hohe *Diversität* auf,
- *Schwerpunkte* ergeben sich im *Familienrecht*, im *Jugendhilferecht*, im *Ausländerrecht* und im *Jugendstrafrecht*,
- diese Beratung kann und muß *kostenfrei* erfolgen,
- auf *Vertraulichkeit* wird großer Wert gelegt,
- das Angebot hierzu erfolgt in einem *staats- bzw. amtsfernen Rahmen*,
- es handelt sich durchweg um sogenannte *niedrigschwellige Angebote ohne bürokratische Zugangsbarrieren*,
- *nirgends* sind bislang diese Ansätze der Rechtsberatung für Kinder und Jugendliche *finanziell* abgesichert,
- *Freiwilligkeit* bzw. *Ehrenamtlichkeit* auf seiten der Berater/innen sind bislang meistens ein typisches Strukturmerkmal – was von Vor- und Nachteil sein kann,
- der *Anstoß* zu solchen Initiativen geht meistens *von nichtstaatlichen Stellen* aus.

Zur Erfüllung der in § 8 Abs. 1 S. 2 KJHG verankerten Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche „in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten hinzuweisen“ – es besteht *kein* Rechtsanspruch des Jugendlichen – können und sollten auf dem Hintergrund der ermutigenden Erfahrungen auch unter Beteiligung der Jugendhilfe neue Wege gegangen werden: Der öffentliche Jugendhilfeträger überträgt z. B. diese Aufgabe auf einen freien Träger und übernimmt die entstehenden Kosten. Bemerkenswert ist, daß in einer zunehmenden Anzahl von Ländern Rechtsanwälte, häufiger Rechtsanwältinnen, sich auch auf diese Art von Mandantschaft einstellen; teilweise sind es die Berufsverbände der Richter und/oder der Rechtsanwälte, die hier eine Spezialisierung, eine Vorbereitung und eine Aus- und Fortbildung keineswegs nur auf juristischen Gebieten einfordern, weil von ihrer Ausbildung her Juristen auf den Umgang mit Minderjährigen denkbar schlecht, soweit überhaupt, vorbereitet sind. Es gibt bereits Länder, in denen die Rechtsanwälte und ihre Organisationen die Befugnis, Kinder und Jugendliche in bestimmten Gerichtsverfahren zu vertreten, vom Nachweis bestimmter Qualifikationen abhängig gemacht haben, ohne die eine entsprechende Tätigkeit nicht ausgeübt werden darf.

Für die Beratung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktsituationen erlangt § 8 Abs. 3 KJHG eine besondere Bedeutung:

„Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktsituation erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Obschon es sich hier um eine Vorschrift mit Ausnahmecharakter handelt, so kann sich § 8 Abs. 3 KJHG doch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen. Immerhin ist hier eine „Not- und Konfliktkonstellation“, die einen Interessenwiderstreit beinhaltet und das Fehlen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Kind voraussetzt, als eine auch anzutreffende Realität vom KJHG anerkannt. Aus diesem Grunde soll unter den genannten Voraussetzungen Kindern und Jugendlichen eine Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ermöglicht werden.

Daneben gewährt § 42 Abs. 2 KJHG Kindern und Jugendlichen selbst einen Rechtsanspruch auf *Inobhutnahme*, wenn auch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten sind, und entweder deren Einverständnis oder eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen ist. Auch wenn mit der Inobhutnahme noch nicht alles so läuft, wie es sein müßte, im großen und ganzen scheint damit ein genügend flexibel handhabbares Instrument geschaffen worden zu sein. Aber es darf nicht vergessen werden: Von diesen Ausnahmen abgesehen, sind nach dem Denkmodell des KJHG stets und ausnahmslos die Personensorgeberechtigten die Inhaber des Rechtsanspruchs auf „Hilfe zur Erziehung“.

Vernachlässigt damit das KJHG elementare kindliche Bedürfnisse und Subjektivität? Ist der Vorwurf, das KJHG sei ein „Elternhilfegesetz“ oder „primär ein erziehungsorientiertes Familiengesetz“, gerechtfertigt? Verläßt es die Entdeckung der Individualität des Kindes und die Erkenntnis um deren Schutzbedürftigkeit unter Umständen auch in der horizontalen Ebene der Eltern-Kind-Beziehung, aber auch in der vertikalen Relation zwischen Eltern, Kind und Staat und stellt somit einen Rückschritt dar? Daß es sich nicht nur um eine rein theoretische oder gar ideologiebefrachtete Kontroverse handelt, belegen Stimmen aus der behördlichen und gerichtlichen Praxis. Andererseits sind nicht die Befürchtungen eingetreten, die manche aufgrund des KJHG-Modells hatten. Wenn auch vieles, ja das meiste, der Gesetzgeber bei der erwähnten Gratwanderung, bei der schwierigen Arbeit für und mit gefährdeten Kindern und ihren Familien den Verantwortlichen in Behörden und Gerichten nicht abnehmen kann, so hätte er an manchen, sicherlich nur wenigen Stellen, eindeutiger Position beziehen können und müssen, um den national wie international geforderten Standards der Hilfestellung für gefährdete Kinder am Ende des Jahrhunderts des Kindes gerecht zu werden, ohne deshalb schon damit gegen den verfassungsrechtlichen Schutz des Elternrechts zu verstoßen, vielmehr um die vom Grundgesetz geforderte prekäre Balance bei einem Konflikt zwischen elterlichen Ansprüchen und kindlichen Bedürfnissen in den Erziehungshilfen, zwischen Elternrecht und Kindeswohl, zu erhalten.

Summary

Conflicts between Parental Demands and Children's Needs in Aids for Upbringing

The central question of this article is whether the Law for Children and Youth Aid (*Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG*) from 1991 is justly accused of being more a *Law for Parent Aid* than a law in keeping with the times which also does justice to the problems and needs of children. The article especially pursues the question whether the legislator of the KJHG considers the precarious balance of a conflict between parental rights and children's welfare as required by the constitution. Whether the child's welfare is endangered in an individual case and which strategies to limit further dangers are promising can often only be answered in an interdisciplinary manner; competencies from child psychologists and child psychiatrists should be utilized more extensively to determine problems and find decisions in youth care.

Literatur

- ARNOLD, T./WÜSTENDORFER, W. (1994): Auf der Seite der Kinder, Frankfurt a.M. – Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs.1 Buchstabe a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Bonn, 1994. – COGOY, R./KLUGE, I./MECKELER, B. (1989): Erinnerung einer Profession, Münster. – Draft European Convention on the Exercise of Children's Rights and Explanatory Report, Strassbourg, 10 November 1994, DIR/JUR (94)7. – ELSCHENBROICH, D. (1994): Territorialer Egoismus, F.A.Z., Mittwoch, 23. November 1994, Nr. 272/Seite N5. – FEGERT, J.M. (1994): Was ist seelische Behinderung? Münster. – FEHMEI, H.-W. (1992): Kommentierung von § 50b FGG. In: BAUMEISTER et al.: Familiengerichtsbarkeit. Berlin. – FISCHNALLER, M. (1995): Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich. In: Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit/Frankfurter Kinderbüro (Hrsg.): Kinder in den Mittelpunkt. Wiesbaden. – FRANKLIN, B. (1994): Kinder und Entscheidungen – Entwicklung von Strukturen zur Stärkung von Kinderrechten. In: STEINDORFF, S. 43 ff. – GOLDSTEIN, J./FREUD, A./SOLNIT, A. (1982): Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt a.M. – Hessischer Sozialminister: Erlaß vom 12. 6. 1972 über die „Grundrechte in der Heimerziehung“. – JEAND'HEUR, B. (1993): Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohle des Kindes und staatliche Interventionspflichten aus der Garantienorm des Art. 6 Abs. 2 GG, Berlin. – KEILSON, H. (1989): Die Verzahnung von individuellem und kollektivem Schicksal. In: COGOY et al. – KIEHL, W. (1990): Die Rechtsstellung Minderjähriger und Sorgeberechtigter im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz. ZRP, 94 ff. – KIEHL, W./SALGO, L. (1995): Zum Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, RdJB, 196 ff. – LEMPP, R. et al. (1977): Die Anhörung des Kindes gemäß § 50b FGG. Köln. – MACCOBY, E./MNOOKIN, R. H. (1995): Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung, FamRZ 1ff. – SALGO, L. (1989): Das Kindeswohl in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: DU BOIS, R. (Hrsg.): Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bern. – SALGO, L. (1994): Das Recht, anders zu sein. In: STEINDORFF, S. 67 ff. – SALGO, L. (1985): Brauchen wir den Anwalt des Kindes? – Vorüberlegungen. ZfJ, 259 ff. – SALGO, L. (1991): Die Regelung der Familienpflege im KJHG. In: WIESNER/ZARBOCK, S. 115 ff. – SALGO, L. (1993): Der Anwalt des Kindes, Köln (erscheint Anfang 1996 im Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M., als Taschenbuch). – SALGO, L. (1990): Die Funktion eines Kindes- und Jugendlichenbeauftragten im internationalen Vergleich. In: IGfH (Hrsg.): Materialien zur Heimerziehung, Nr. 4, 4 ff. – SALGO, L. (1988): Politik für das Kind, RdJB, 374 ff. – SALGO, L. (1994): Unerledigte „Aufträge“ des Bundesverfassungsgerichts auf dem Gebiet des Familienrechts. KritV, 262 ff. – SALGO, L. (1995): Die Stellung des Vaters bei der Adoption seines nichtehelichen Kindes durch die Mutter und deren Ehemann, NJW 2129. – SALGO, L. (Hrsg.) (1995): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen – auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Neuwied. – SCHELLHORN, W./WIENAND, M. (1991): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Neuwied. – SIMITIS, S. (1986): Kindschaftsrecht – Elemente einer Theorie des Familienrechts. In: Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, S. 579 ff. Baden-Baden. – STEINDORFF, C. (Hrsg.) (1994): Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten. Neuwied. – THÉRY, I. (1994): Neue Rechte des Kindes – das Wundermittel. In: STEINDORFF, S. 76 ff. – UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Gesetz vom 17. Februar 1992, BGBl. II S. 121. – Völkerrechtliche Erklärung der Bundesregierung, Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, Bundesgesetzblatt Teil II S. 990. – WIESNER, R./ZARBOCK, W. H. (Hrsg.) (1991): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, Köln. – WIESNER, R. (1991): Rechtliche Grundlagen. In: WIESNER/ZARBOCK, S. 1 ff.

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Ludwig Salgo, Institut für Arbeitsrecht der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Senckenberganlage 31/VI, 60054 Frankfurt a.M.